



Bild 1: Die Vergütung ist Hauptthema der EEG-Diskussion bei Photovoltaik

Am 6. Juni, kurz vor Beginn der Fachmesse Intersolar in München, hat die Bundesregierung den neuen Gesetzesentwurf des EEG 2012 verabschiedet. Im Vorfeld wurden die Verbände, darunter auch die DGS, um kurzfristige Stellungnahme zu einem Vorentwurf gebeten. Die Eile wurde seitens des Ministeriums mit den Arbeiten am Energiekonzept begründet. Anfang Juni galt es nicht nur die Neufassung des EEG, sondern auch das neue Atomgesetz mit der Umsetzung des Ausstieges aus der Atomkraft sowie einen Gesetzesentwurf zum beschleunigten Netzausbau und einen zur steuerlichen Förderung von Gebäudemodernisierungen, letztere in einem gemeinsamen Paket, zu verabschieden. Die Resonanz auf den Vorentwurf war in den verschiedenen Verbänden unterschiedlich. Insbesondere die Biogas-Branche hat mit heftiger Kritik auf den Entwurf reagiert.

Im von der Regierung verabschiedeten Gesetzesentwurf sind hinsichtlich der Photovoltaik folgenden Punkte wichtig:

1. Rahmenbedingungen bleiben erhalten

Zunächst kann festgehalten werden, dass die fundamentalen Rahmenbedingungen erhalten bleiben. Neben der Vergütungsdauer von 20 Jahren plus Inbetriebnahmejahr bleibt die Vorrangregelung für erneuerbaren Strom sowie die Abnahmeverpflichtung erhalten.

Auch bleibt die „atmende“ Vergütung erhalten, die der Gesetzgeber Mitte 2010 mit einer halbjährlichen Absenkung entsprechend dem Marktwachstum eingeführt hat. Vorgesehen ist eine Absenkung zum 1.1.2012 um 9% bei einem Markt-

wachstum von 3.500 MW pro Jahr. Sollte die Zahl der Neuanlagen über 3.500 MW liegen, so erhöht sich der Satz der Absenkung von 9 um weitere 3 auf 12%. Bei Neuanlagen über 4.500 MW und 5.500 MW werden nochmals jeweils 3% abgezogen.

Der halbjährliche Rhythmus der Absenkung wird fortgeschrieben, nach der Änderung zum 1.1.2012 verringert sich also zum 1.7.2012 nochmals die Höhe der Einspeisevergütung.

2. Erweiterung der Regelungsvorgaben

Ein technischer Aspekt wurde im neuen Gesetzesentwurf klargestellt und die Anwendung ausgeweitet: Für den § 6 (Technische Vorgaben) wurde nun klargestellt, dass eine Regelungseinheit für Anlagen größer 100 kWp eingerichtet werden soll. Dies war zuletzt juristisch umstritten. Der Einbau der Regelungseinheit wurde im aktuellen Gesetzesentwurf auf Anlagengrößen bis zu 30 kWp herab festgelegt. Dies ist sicherlich von den Betreibern dieser Anlagengröße zu verkraften.

Dramatischer sieht das bei Kleinanlagen aus: Der Einbau einer Regelungseinheit soll gemäß dem aktuellen EEG-Entwurf auch für diese Anlagen erfolgen, alternativ ist eine dauerhafte Leistungsbegrenzung auf 70% – bezogen auf die Nennleistung – einzubauen. In diesem Fall kann dann auf die Regelungseinheit verzichtet werden. Hintergrund der Wahlmöglichkeit ist eine Kapazitätsverbesserung der Stromnetze.

Die Leistungsbegrenzung wird an Tagen mit idealer Strahlung dazu führen, dass die Anlage weniger Strom erzeugt, als möglich wäre. Gegen diesen Punkt hat die DGS deutlich protestiert, da dies aus unserer Sicht nicht vermittelbar ist und direkt zu einer finanziellen Einbuße des Betreibers führt. Nach Berechnungen des Fachausschusses Photovoltaik der DGS kann das – je nach Standort in Deutschland – zum Teil über fünf Prozent des Jahresertrages betragen.

Eine weitere Änderung betrifft die Vergütung des Eigenverbrauchs: Zum einen soll die maximale Größe der Anlagen, welche die Eigenverbrauchsregelung in Anspruch nehmen möchten, von 500 auf 100 kWp reduziert werden. Zum ande-

ren soll zusätzlich die Grenze von 30% Verbrauchanteil des Gesamtverbrauches entfallen und die Vergütungshöhe auf den schlechteren Wert (bisher bei Anteil < 30%) reduziert werden. Auch dieser Vorschlag steht konträr zu dem Ziel, den Eigenverbrauch zu stärken, um damit die EEG-Umlage und die Belastung der Netze zu reduzieren.

DGS schlägt Verbesserungen vor

Die DGS hat in ihrer Stellungnahme die Beibehaltung der grundsätzlichen Rahmendaten begrüßt.

Für die Regelung von Kleinanlagen haben wir eine Untergrenze der Anlagengröße von 4,6 kW vorgeschlagen. Für die feste Leistungsbegrenzung sollte der Schwellenwert von 70% der Nennleistung zumindest auf 85%, besser auf 90% erhöht werden. Eine gewisse Verbesserung der Netzkapazität wird so erreicht, die Vergütungseinbuße liegt dann aber nur noch bei ca. einem Prozentpunkt – aus Sicht der DGS ein vertretbarer Wert.

In Deutschland liegen noch große Potentiale für Solarstrom bezüglich der Integration in Dächer und Fassaden brach. Die Gründe liegen offensichtlich in den deutlich geringeren Erträgen durch den senkrechten Einbau der Module. Die DGS geht davon aus, dass ein zusätzlicher finanzieller Anreiz in Form eines „Integrationsbonus“ helfen kann, diese Potentiale zu erschließen. Leider wurde dieser Vorschlag in den Gesetzesentwurf nicht übernommen.

Welche konkreten Änderungen im Laufe des Gesetzesverfahren, welches nun in extrem kurzer Zeit durchgeführt werden soll, bis zur endgültigen Verabschiedung noch eingearbeitet werden, ist nach wie vor offen. Nachdem die grundsätzlichen Rahmenbedingungen erhalten bleiben, ist die DGS zuversichtlich, dass der Ausbau der Solarstromnutzung in Deutschland dynamisch fortgesetzt werden kann.

ZUM AUTOR:
► Jörg Sutter
Präsident DGS

sutter@dgs.de